

**Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung Nr. 142/2022
(Ankauf Kleinmaterial für die Metallwerkstatt)**

Der Direktor der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass das auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführte Kleinmaterial für den Schulbetrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis 500,74 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für benötigtes Kleinmaterial keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Hoffmann Italia Spa als Vertragspartner mittels einer ordnungsgemäß durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde, innerhalb welcher insgesamt drei Angebote angefordert wurden, wobei die Firma Hoffmann Italia Spa das günstigere Angebot von den beiden abgegebenen Angeboten eingereicht hat,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Hoffmann Italia Spa einen Vertrag zur Lieferung von Kleinmaterial für die Metallwerkstatt gemäß beiliegendem Angebot Nr. 24399733 vom 13.04.2022 über 500,74 Euro (MwSt. inbegriffen) abzuschließen.

DER DIREKTOR
dott.ing. Peter Prieth
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)